

Beispiel:

Soloselbstständiger A ist dem Grunde nach anspruchsberechtigt für die Überbrückungshilfe 2. Er hat in den Monaten September bis Dezember folgende Fixkosten und Fördersatz:

Monat	Fixkosten	Fördersatz
September	15.000 EUR	90 %
Oktober	5.000 EUR	60 %
November	20.000 EUR	40 %
Dezember	10.000 EUR	40 %

Die GuV hat für die Monate September bis Dezember folgendes (sehr vereinfachtes) Bild.

Umsatzerlös	100.000 EUR
./. Wareneinsatz	30.000 EUR
= Rohertrag	70.000 EUR
./. Personalkosten	30.000 EUR
./. Abreibung	5.000 EUR
./. Sonstiger betrieblicher Aufwand	44.000 EUR
= Betriebsergebnis	./. 9.000 EUR
./. Zinsen	1000 EUR
./. Steuern	0
Gewinn	./. 10.000 EUR

Berechnung der Überbrückungshilfe:

Schritt 1:

Nach den Regelungen der Überbrückungshilfe Phase 2 würde A grundsätzlich folgende Fixkostenzuschüsse erhalten:

September	90% x 15.000 EUR	= 13.000 EUR
Oktober	60% x 5.000 EUR	= 3.000 EUR
November	40% x 20.000 EUR	= 8.000 EUR
Dezember	40% x 10.000 EUR	= 4.000 EUR

Gesamt = 28.000 EUR

Schritt 2:

Es ist nun die Höchstgrenze der EU-Beihilferegelung zur berücksichtigen. Diese darf nicht überschritten werden.

Nach dem Wortlaut der FAQ zur Überbrückungshilfe Punkt 4.16 können einem kleinen oder Kleinstunternehmen nur Beihilfen gewährt werden, die maximal 90% des Verlustes im Förderzeitraum betragen.

Somit wird die Überbrückungshilfe im vorliegenden Fall auf **9.000 EUR (90% von 10.000 EUR Verlust)** gedeckelt.

- Läge der Verlust bei 30.000 EUR im obigen Beispiel, würde Kürzung von 1.000 EUR erfolgen. Ausgezahlt würden 27.000 EUR (90% von 30.000 EUR = 27.000 EUR)
- Wenn wiederum ein Gewinn vorliegt von z.B. 1000 EUR dann würde die Überbrückungshilfe vollständig gekürzt werden.